

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Altenkrempe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2008 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe vom 20. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinschaftlich gehalten.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden die Wörter „den ersten gefährlichen Hund“ durch die Wörter „ersten Kampfhund“ und die Wörter „jeden weiteren gefährlichen Hund“ durch die Wörter „jeden weiteren Kampfhund“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Buchstaben f) wird folgender Buchstabe g) eingefügt:

g) Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen notwendig sind; die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Amtsverwaltung eingeht.

b) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Bei der Anmeldung des Hundes hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters
- Rasse des Hundes
- Alter des Hundes
- Geschlecht des Hundes
- Farbe des Hundes
- Ob der Hund bereits einen Menschen oder ein Tier gebissen hat
- Ob gegen die Halterin oder den Halter ein Bußgeldverfahren wegen eines Hundeangriffes eingeleitet oder ein Bußgeld festgesetzt wurde
- Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Veräußerin oder des Veräußerers des Hundes

(2) Die Angaben der Hundehalterin oder des Hundehalters sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

6. Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umfang der Abmeldung

(1) Bei der Abmeldung des Hundes hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters
- Rasse des Hundes
- Alter des Hundes
- Geschlecht des Hundes
- Farbe des Hundes
- Datum der Veränderung des Steuertatbestandes
- Grund der Veränderung des Steuertatbestandes

(2) Sofern als Grund der Veränderung die Abgabe des Hundes an einen neuen Hundehalter angegeben wird, ist dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Anschrift anzugeben.

(3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

23730 Altenkrempe, den 17. Dezember 2008

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister

Alte Elmer

Weidemann

